

11. 09. 2014

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 11.09.2014  
Ltg.-456/A-1/28-2014  
R-u V-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Ing. Rennhofer, Hauer,  
Ing. Schulz und Hinterholzer

betreffend **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979**

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I. Nr. 51/2012, wurde ein neuer Art. 101a in das B-VG aufgenommen. Gemäß Art. 101a B-VG kann die Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes erfolgen. Diese Möglichkeit der elektronischen Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes soll ab Jänner 2015 genutzt werden und mit der Erlassung des NÖ Verlautbarungsgesetzes 2015 die nähere Ausgestaltung erfolgen.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Gesetzesbeschlusses soll vom Präsidenten des Landtages beurkundet und vom Landeshauptmann gegengezeichnet werden. Die zusätzliche Gegenzeichnung durch andere nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständige Regierungsmitglieder soll aus Gründen der Vereinfachung und auch im Gleichklang mit den meisten anderen Bundesländern entfallen.

Die Anpassung der Inkrafttretensbestimmung ist dadurch erforderlich, weil in Zukunft nicht mehr auf die Herausgabe des Landesgesetzblattes sondern nur mehr auf die Kundmachung abgestellt wird. Die einzelnen Verlautbarungen sollen nur nach Jahrgängen gegliedert und innerhalb eines Jahrganges fortlaufend nummeriert werden. Eine Gliederung in Stücke ist daher in Zukunft nicht mehr erforderlich, weil jede Kundmachung eines Landesgesetzblattes eine einzige Verlautbarung enthalten soll.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung im Landtag am 25. 09. 2014 erfolgen kann.